

aus folgendem Grunde:

Der Art. 178 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. November 1850, resp. vom 13. Juli 1855, bestimmt, daß Beschwerden und Gesuche, welche auf Ergänzung oder Berichtigung des Vorverfahrens gerichtet sind, bei der Schlußverhandlung erörtert und nach Anhörung beider Parteien durch motivirtes Urtheil entschieden werden sollen. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung, welche gemäß §. 40 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 auch in Expropriationsstreitigkeiten gilt und welche in der bisherigen gerichtlichen Praxis constant eingehalten worden ist, erscheint aber das vom Anwalte der Direction der Nordostbahn gestellte Gesuch unzulässig,

beschlossen:

Das Gesuch ist abgewiesen und der Petentin überlassen, ihre Beschwerden und Gesuche bei der Schlußverhandlung vorzubringen.

148. Beschluß vom 16. August 1875 in Sachen
Wolff gegen Lößthalbahn-Gesellschaft.

A. Der Urtheilsantrag der Instruktions-Kommission ist den Parteien am 5./6. Juli d. J. mitgetheilt worden. Eine Annahme desselben ist jedoch nicht erfolgt, vielmehr hat Expropriat theils vor, theils nach Erhalt des Antrages Begehren um vervollständigung des Verfahrens durch Anordnung weiterer Expertenuntersuchungen und Abnahme von Zeugenbeweisen verlangt. Hierauf ist sowohl die Mittheilung dieser Begehren an die Gegenpartei verfügt, als die Schlußverhandlung auf den 27. d. Mts. angeordnet und dem Expropriaten davon Kenntniß gegeben worden.

B. Mit Eingabe vom 14. d. Mts. verlangt nun Hr. Fürsprecher Dr. Bertschinger, gestützt auf den Umstand, daß das Bundes-

gericht seine frühern Eingaben keiner Antwort gewürdigt habe, daß zur Verhandlung auf den 27. d. Mts. die bisherigen Experten vorgeladen werden, um ihr Gutachten in verschiedenen Richtungen zu ergänzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die früher eingereichten Beschwerden und Gesuche des Expropriaten betrifft, so ist über dieselben gemäß Art. 178 des Bundesgesetzes über das Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erst bei der mündlichen Verhandlung durch motivirtes Urtheil zu entscheiden.

2. Dem neugestellten Begehren, daß die Sachkundigen zu der Schlußverhandlung vorgeladen werden, ist dagegen gemäß Art. 177 ibidem zu entsprechen, sofern nicht besondere Hindernisse entgegenstehen. Als ein solches besonderes Hinderniß ist es nun aber offenbar anzusehen, wenn auch in dem Falle, als das Gericht die anerbotenen Beweise nachträglich als zulässig erklären sollte, die sofortige Abnahme derselben, resp. die Abgabe eines Gutachtens durch die Sachverständigen nach Lage der Sache unmöglich ist. Dieß wäre nun in concreto unzweifelhaft der Fall und ist daher von der Vorladung der Experten Umgang zu nehmen. Siegt Expropriat bei der Schlußverhandlung mit seinem Begehren ob, so wird dannzumal nichts anders übrig bleiben, als die Streitigkeit an die Instruktionskommission behufs Ergänzung des Verfahrens zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht

beschlossen:

Das Gesuch um Vorladung der Sachverständigen zur Schlußverhandlung ist abgewiesen und dem Expropriaten überlassen, seine sachlichen Beschwerden und Begehren bei der angeordneten Verhandlung zu stellen und zu begründen.